

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
im Fach Anglistik/Nordamerikanistik mit den Abschlüssen
Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Anglistik/Nordamerikanistik (Zwei-Fächer))
Vom 6. Dezember 2007**

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 97), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 171), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 7), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 31)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 14 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bildung der Fachnote

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt Gymnasium)

- § 18 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 19 Studienvolumen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bildung der Fachnote

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Anglistik / Nordamerikanistik und Englisch im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch. Die Entscheidung ist in das Ermessen der Lehrenden und Prüfenden gestellt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Es werden folgende Prüfungsformen unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Präsentation/Referat	10-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Benotung
<i>in praesentia</i>		
Klausur	45-90 Minuten	benotet

<i>c) in absentia</i>		
Protokoll	max. 5 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Stundenentwurf	3-15 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Hausarbeit	3-15 Seiten	benotet
Fragengeleitete Hausarbeit		
(Take-home-Exam)	2-10 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Bericht	2-10 Seiten	benotet

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten, sofern dies nicht in der Anlage anders lautend geregelt ist. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei den fachwissenschaftlichen Seminaren in den Modulen E-Lit-A, E-Lit-B, E-Ling-A und E-Ling-B der Fall, weil die Einführung in die anglistischen fachwissenschaftlichen Teilbereiche nur als diskursives forschendes Lernen zum Erreichen der Lernziele führt. Die Seminare üben den angemessenen fachwissenschaftlichen Umgang mit den (literarischen, kulturellen, sprachlichen) Untersuchungsgegenständen ein und befähigen die Studierenden, grundlegende Theorien mit der fachwissenschaftlichen Terminologie in der Fremdsprache mündlich und schriftlich darzustellen, anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Erst das Seminargespräch ermöglicht es den Studierenden, sich im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu positionieren und diese Positionen zu reflektieren und argumentativ zu vertreten. Wissenschaftliches Argumentieren wird im Seminar in Diskussionen der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden eingeübt.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

- (6) Prüfungsrelevant ist in jedem Fall der Stoff des Gesamtmoduls, also auch der Stoff eines Teilmoduls, für das eine Präsenzpflcht nicht zwingend festgeschrieben ist.

§ 7

Wiederholung von Modulprüfungen

Für alle vom Englischen Seminar angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen gilt: Sofern ein Studierender die Prüfungsleistung des von ihm gewählten (Teil-)Moduls erstmals (mit oder ohne Erfolg) abgelegt hat, ist die Wahl dieses Moduls verbindlich. Insofern gilt die in § 15 PVO getroffene abweichende Regelung für die oben genannten Wahlpflichtveranstaltungen nicht.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Englischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Anglistik/Nordamerikanistik vermittelt einen differenzierten Überblick über die Struktur und Entwicklung der englischen Sprache sowie der Literatur Großbritanniens und Nordamerikas im kulturhistorischen Zusammenhang. Dabei werden die Studierenden anhand von ausgewählten Problembereichen und Fragestellungen mit den wesentlichen linguistischen und literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden vertraut gemacht. Auf diese Weise erwerben sie neben den kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Basiskennnissen und den zentralen sprachwissenschaftlichen Kompetenzen die Fähigkeit, diese in einem späteren Beruf auf andere Fragestellungen zu übertragen und wissenschaftlich reflektiert anzuwenden. Im Verlauf des Studiums wird zudem die Beherrschung der englischen Sprache auf ein Niveau gebracht, das eine differenzierte Kommunikation in mündlicher und schriftlicher Form ermöglicht. Zu diesem Zweck finden die Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache statt.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der in Absatz 1 definierten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

**§ 10
Studienaufbau**

Das Fach Anglistik/Nordamerikanistik wird im Umfang von 44 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

**§ 11
Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im
Bachelorstudium**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufbaumodulen im zweiten und dritten Studienjahr des Bachelorstudiums sind die erfolgreich abgelegten Prüfungen in den jeweiligen Basismodulen.

**§ 12
Bachelorarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von zwei bis drei Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 13
Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs wie folgt gewichtet: Die Noten der Basismodule zählen einfach, die Noten der Aufbaumodule zählen je zweifach.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

**§ 14
Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studienziel des Masterstudiums liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden des Fachs orientierten Wissens. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) In der Literatur- und Kulturwissenschaft sollen die Studierenden ein vertieftes Fach- und Methodenwissen im Hinblick auf die vergleichende Analyse von Texten unter Berücksichtigung medienspezifischer Repräsentationsformen (Komparatistik) und im Hinblick auf den kritisch-reflexiven Charakter von Literatur (Kulturanalyse) erwerben. Sie werden damit in die Lage versetzt, Herausforderungen in relevanten Bereichen der Kultur differenziert, reflexiv und analytisch zu begegnen.
- (3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.

- (4) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem Bachelorstudium werden auf dem Wege zum Master erweitert und vertieft, so dass Studierende mit Erwerb des Mastergrades befähigt werden, komplexe Inhalte in der Fremdsprache zu verstehen und adäquat darzustellen. Gleichzeitig lernen sie auch sprachliche und rhetorische Wirkungsmittel kennen, so dass sie verschiedenartige Textsorten in mündlicher und schriftlicher Form kritisch beurteilen können. Zu diesem Zweck finden die Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache statt.
- (5) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation in den gewählten Studiengängen erworben und die in Absatz (1) bis (4) genannten Studienziele erreicht hat.

§ 15

Studienaufbau

Das Fach Anglistik/Nordamerikanistik wird im Umfang von 24 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von zwei bis vier Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 17

Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt Gymnasium)

§ 18

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studienziel des Masters of Education liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden des Fachs orientierten Wissens. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) In der Literatur- und Kulturwissenschaft sollen die Studierenden ein vertieftes Fach- und Methodenwissen im Hinblick auf die vergleichende Analyse von Texten unter Berücksichtigung medienspezifischer Repräsentationsformen (Komparatistik) und im Hinblick auf den kritisch-reflexiven Charakter von Literatur (Kulturanalyse) erwerben. Sie werden damit in die Lage versetzt, Herausforderungen in relevanten Bereichen der Kultur differenziert, reflexiv und analytisch zu begegnen.
- (3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.

- (4) Aufbauend auf den im Profilierungsbereich "Lehramt" vermittelten Basiskonzepten in der englischen Fachdidaktik dient der Masterstudiengang auch dem Erwerb vertiefter Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Strömungen sowie der Vermittlung grundlegender methodischer Kompetenzen für den Englischunterricht an Gymnasien.
- (5) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem Bachelorstudium werden auf dem Wege zum Master of Education erweitert und vertieft, so dass Studierende mit Erwerb des Mastergrades befähigt werden, komplexe Inhalte in der Fremdsprache zu verstehen und adäquat darzustellen. Gleichzeitig lernen sie sprachliche und rhetorische Wirkungsmittel kennen, so dass sie verschiedenartige Textsorten in mündlicher und schriftlicher Form kritisch beurteilen können. Zu diesem Zweck finden die Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache statt.
- (6) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen anglistischen Fachkenntnisse erworben und die in den Absätzen (1) bis (5) genannten Studienziele erreicht hat.

§ 19 Studienvolumen

Das Studienvolumen umfasst 28 Semesterwochenstunden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von zwei bis vier Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 21 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungsatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungsatzung vom 17. Dezember 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Anglistik / Nordamerikanistik (2-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-engl-E-CS-A		Basismodul: Introduction to Cultural Studies						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	-	
Kulturwissenschaft (praktische Übung)	Tutorium	2	2	Pflicht				
PHF-engl-E-Spx-A		Basismodul: Basic Skills						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grammar (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2	Pflicht	Klausur (60 min.)	benotet	nach LP	
Lexicon (sprachpraktische Übung)	Übung	2	3	Pflicht	Klausur (60 min.)	benotet		
PHF-engl-E-Ling-A		Basismodul: The Structure of English						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lecture Course	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur (max. 75 Min.)	benotet	-	
Basic Course	*Seminar	2	4,5	Pflicht				
PHF-engl-E-Lit-A		Basismodul: Concepts and Methodologies						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Allgemeine Einführung in die Literaturwissenschaft	Lecture Course	2	3	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Exemplarische Einführung in die Literatur: Methoden	*Seminar	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit (3 Seiten) oder Klausur (90 Min.)	benotet		
PHF-engl-E-Spx-B		Aufbaumodul A: Working with Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Basismodul (ESpx-A)	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Professional Speaking (sprachpraktische Übung)	Übung	2	3	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	-	
Text Comprehensive (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2	Pflicht				
PHF-engl-E-Ling-B		Aufbaumodule A: From the Phoneme to the Word						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Basismodul (ELing-A)	10 LP / 30 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
From the Phoneme to the Word 1	*Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit; dazu Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit	benotet	100%	
From the Phoneme to the Word 2	*Seminar	2	5	Pflicht				
Weitere Angaben: benotete Hausarbeit (7 Seiten) wahlweise in einem der beiden Seminare erforderlich; zusätzlich im jeweils anderen Seminar nach Maßgabe des Kursleiters entweder mündl. Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit von 2-3 Seiten (bestanden / nicht bestanden)								
PHF-engl-E-Lit-B		Aufbaumodul A: Literary / Cultural History and Genres						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	Basismodul (ELit-A)	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte und Kultur der englischen Literatur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (max. 10 Seiten)	benotet	-	
Geschichte und Kultur der amerikanischen Literatur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Literatur- und Kulturgeschichte	*Seminar	2	5	Pflicht				

PHF-engl-E-Spx-C		Aufbaumodul B: Producing Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Basismodul (ESpx-A)	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Translation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	3	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	3	Pflicht	Klausur (90 Minuten) in Form eines sprachpraktischen Essays, Länge zwischen 500 und 600 Wörtern	benotet		
PHF-engl-E-Ling-C		Aufbaumodul B: Beyond the Word: Constituents, Sentences, Utterances, Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Basismodul (E-Ling-A)	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Beyond the Word	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur (max. 75 Min.)	benotet	-	
Beyond the Word	Seminar	2	5	Pflicht				
Weitere Angaben: erforderlich zusätzlich im Seminar nach Maßgabe des Kursleiters entweder mündliches Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit von 2-3 Seiten (bestanden / nicht bestanden)								
PHF-engl-E-Lit-C		Aufbaumodul B: Theory and Interpretation						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	Basismodul (E-Lit-A)	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vom fiktionalen Text zur Theorie (amerikanische Literatur)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Lerntagebuch	bestanden / nicht bestanden	-	
Vom fiktionalen Text zur Theorie (englische Literatur)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (2 bis 3 Seiten)	benotet		
Theory and Interpretation (praktische Übung)	Tutorium	2	2,5	Pflicht	-	-		

*=Anwesenheitspflicht

2. Anglistik/Nordamerikanistik (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-engl-ELit-D		Comparative Analysis: Literature, Media, Culture						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10 Seiten) in einem Seminar, dazu in den jeweils anderen Seminaren mündl. Kurzreferat	benotet	-	
Cultural Studies: Media, Culture, and Politics	Seminar	2	5	Pflicht				
Identity / Alterity: Race, Class, Gender	Seminar	2	5	Pflicht				
Weitere Angaben benotete Hausarbeit (10 Seiten) wahlweise in einem der drei Seminare erforderlich; zusätzlich in den jeweils anderen Seminaren mündl. Kurzreferat (bestanden / nicht bestanden)								
PHF-engl-ESpx-D		Using Scholarly and Other Expository Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (max. 5 Seiten)			
PHF-engl-ELing-DE		The Variability of English and its Description						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	3 Semester	Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam	bestanden / nicht bestanden	-	
Variabilität 1 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit, dazu Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit			
Variabilität 2 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Seminar	2	5	Pflicht				
Weitere Angaben zu Variabilität 1/2 benotete Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Klausur (max. 90 Min.) wahlweise in einem der beiden Seminare erforderlich; zusätzlich im jeweils anderen Seminar nach Maßgabe des Kursleiters entweder mündl. Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit von 5-7 Seiten (bestanden / nicht bestanden)								
PHF-engl-ESpx-DE		Analyzing Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Idiomatic and Figurative Language (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Text Analysis (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)			
PHF-engl-ELit-E		Literature in Context						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Literature and Media	Seminar	2	5	Pflicht	Take-Home-Exam (7 Seiten)	benotet	-	
Theory and Philosophy	Übung	2	2,5	Pflicht	mündl. Kurzreferat			
Kolloquium "Master-Thesis and Research", in allen Modulen (außer Sprachpraxis)	Kolloquium	2	-	fakultativ	-	-	-	

3. Englisch (2-Fächer Master of Education)

PHF-engl-EFD-35-1D (PHF-engl-FD3.1)		Basic Concepts in English Language Teaching (Fachunterricht – Konzeption und Gestaltung im Fach Englisch)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundfragen der Fachdidaktik (Theorie)	Seminar	2	2,5	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit oder Referat nach Maßgabe des Kursleiters	benotet	nach LP	
Grundfragen der Fachdidaktik (Praxis)	Übung	2	2,5	Pflicht	Präsentation/Referat	benotet		
PHF-engl-ESpx-35-D		Using Scholarly and Other Expository Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (max. 5 Seiten)	benotet		
PHF-engl-ELing-35-DE		The Variability of English and its Description						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	3 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 375 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
The Variability of English	Vorlesung	2	2	Pflicht	Take-Home-Exam	bestanden / nicht bestanden	-	
Variabilität 2 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit, dazu Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit	benotet		
Variabilität 1 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Übung	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben zu Variabilität ½ benotete Hausarbeit (5-7 Seiten) oder Klausur (max. 60 Min.) wahlweise in einem der beiden Seminare erforderlich; zusätzlich im jeweils anderen Seminar nach Maßgabe des Kursleiters entweder mündl. Kurzreferat oder fragengeleitete Hausarbeit von 3-5 Seiten (bestanden / nicht bestanden)								
PHF-engl-EFD-35-2D (PHF-engl-FD3.2)		Recent Developments in English Language Teaching (Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	Modul EFD-35-1D	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorbereitung auf das Hauptpraktikum	Projekt	2	2,5	Pflicht	Präsentation / Referat wahlweise in einer der beiden Lehrveranstaltungen; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung: Stundenentwurf	benotet	-	
Aktuelle Entwicklungen der Fachdidaktik	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-Elit-35-DE		Reflections of Culture in Literature and Media						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. bis 4. Semester	3 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Identity / Alterity: Race, Class &, Gender	Übung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam (7 Seiten)	benotet	-	
Literature and Media	Übung	2	2,5	Pflicht				
Cultural Studies: Media, Culture, and Politics	Übung	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Take-Home-Exam (7 Seiten) wahlweise in einem der drei Übungen erforderlich; zusätzlich in den jeweils anderen Übungen Teilnahmenachweis								

PHF-engl-ESpx-35-E		Analysing Texts					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	ESpx-D	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Idiomatic and Figurative Language (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP
Text Analysis (sprachdidaktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	
Kolloquium "Master-Thesis and Research", in allen Modulen (außer Sprachpraxis)	Kolloquium	2	-	fakultativ	-	-	-